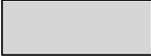


C Hinweise durch Planzeichen

1.  bestehende Gebäude
2.  bestehende Grundstücksgrenze
3. 517 Flur Nummer, z.B. 517
4.  vorgeschlagene Gebäudeform
5. - - - - - vorgeschlagene Grundstücksteilung
6.  bestehende Gehölze

D Hinweise durch Text

- 1.0 Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist bei der Anlage der Spielplätze zu beachten.
- 1.1 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- 2.0 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.
- 2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsgebiet) ist zu versickern.

Es ist vorrangig eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzonen auf der dafür festgesetzten Sickerfläche anzustreben (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schotterrigolen).

Die privaten Grundstückseigner müssen dabei die Ableitung des Tagwassers aus öffentlichen Verkehrsflächen in Kauf nehmen.

Rückhaltemaßnahmen (Regentonnen) zur Beregnung werden begrüßt.

Zur Ausgestaltung der Niederschlagswasserversickerung wird auf den "Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer zur Regenwasserversickerung .- Gestaltung von Wegen und Plätzen (Stand Juni 2000)" herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft hingewiesen.

- 2.2 Der HHW liegt nach Angabe des WWA Freising nahezu auf Geländeoberkante. Der übliche Grundwasserstand liegt ca. 3-4 m unter Geländeoberkante. Insofern ist bei der Planung der Hauskeller ein mögliches Eintauchen der Kellersohlen in den HHW zu berücksichtigen.
- 2.3 Vor Fertigstellung der baulichen Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert sein
3. Immissionsschutz
 - 3.1 Durch die landwirtschaftliche Nutzung, der nördlich des Planbereichs liegenden Grundstücke, ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden, Sonn- u. Feiertagen auftreten; sie sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.
 - 3.2 Das Plangebiet liegt entsprechend der Arbeitskarte des Regionalplans zu den Lärmschutzzonen des Münchner Flughafens innerhalb der Lärmschutzzone Ca.
 - 3.3 Die weitere Entwicklung der Fluglärmimmissionen ist auf Grund der derzeit laufenden Planfeststellung zur 3. Start- und Landebahn nicht gesichert. Daher wird empfohlen, für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen generell ein bewertetes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von 40 dB anzustreben
4. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten.
Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln - wird verwiesen.
5. Bestehende Gehölze sind während der Baumaßnahme nach DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen.
6. Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei. Gemeindliche Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.
7. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

Die Denkmalbehörde ist 14 Tage vor Baubeginn zu informieren, damit der Oberbodenabtrag von einer archäologischen Fachkraft beaufsichtigt werden kann.